

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 01. September 2016

Nummer

27

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	687
Öffentliche Zustellungen.....	688
Öffentliche Zustellungen.....	689
Öffentliche Zustellungen.....	690
Öffentliche Zustellung.....	691
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis Viersen u. Stadt Mönchengladbach über d. Zusammenarbeit z. Sicherstellung d. schulischen Weiterbildungsangebots durch d. Weiterbildungskolleg - Abendgymnasium - des Kreises Viersen; Hinweisbekanntmachung	691
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis Viersen u. Stadt Tönisvorst über d. Bearbeitung v. Rechtsangelegenheiten durch d. Kreis Viersen; Hinweisbekanntmachung	691
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis Viersen u. Stadt Tönisvorst über d. Durchführung v. Vergabeverfahren durch d. Zentrale Vergabestelle d. Kreises Viersen; Hinweisbek. .	692
Aufhebung d. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen d. Kreisen Wesel u. Viesen u. Stadt Krefeld z. Übertragung d. Aufgaben nach d. Gesetz zur Bildung Einheitlichen Ansprechpartner in NRW; Hinweisbekanntmachung	692
Umweltverträglichkeitsprüfung: NEW AG, Kanalbau Eichenstraße von „An den Herreischen“ bis „Gerhart-Hauptmann-Straße“	692
Abfallbetrieb: Widerruf Vertretungsbefugnis	693
Brüggel: Bebauungsplan Brü/9 b „In der Haag/Burgwall“	693
Bebauungsplan Bra/11 d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße u. Marktstraße“	695
Kempen: Flächennutzungsplan, 54. Änderung - südl. Hülser Str. - ..	697
Nettetal: Einladung Rat 06.09.2016.....	699
NetteBetrieb: Ablauf Nutzungsrecht Grabstätten.....	699
NetteBetrieb: Unterhaltung Wahlgräber	699
Tönisvorst: Öffentliche Zustellungen	700
Viersen: Einladung Rat 06.09.2016	701
Grundbuchanlegungsverfahren; Gemarkung Dülken	703
Willich: Flächennutzungsplan, 150. Änderung (Südl. Anrather Str.)	704
Bebauungsplan Nr. 44 III W - südlich Anrather Straße -	704
Veränderungssperre Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 44 III W - südlich Anrather Straße -	706
Sonstige: Einwohner am 31. Mai 2016	708
Einwohner am 30. Juni 2016.....	708

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2016 - Aktenzeichen 03192918897/brü gegen:

Herrn
Ionut Constantin Margarit
Grenzstraße 72
46045 Oberhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 687

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.08.2016
- Aktenzeichen 03280251460/le
gegen:**

Herrn
Marian Balan
Str. Sfintu Dumitru nr. 10
RO-735100 HUSI JUD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 688

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.07.2016
- Aktenzeichen 03280244472/le
gegen:**

Herrn
Valentin Gunchev
zh.k. Meden rudnik 7
BG-8011 BURGAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 688

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.07.2016
- Aktenzeichen 03280236500/le
gegen:**

Herrn
Pablo De Rada Moniz
Calle Santiago Rusinol
E-35005 LAS PALMAS DE GRAN CANARIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 688

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.07.2016
- Aktenzeichen 03280244456/le
gegen:**

Herrn
Mehmed Dincher
Ticha 11
BG-9702 SHUMEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 689

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.07.2016
- Aktenzeichen 03280244251/grä
gegen:**

Herrn
Jacek Miksa
Chociw 38
PL-97-216 CHOCIW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 689

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.07.2016
- Aktenzeichen 03193354261/sv
gegen:**

Herrn
Eduard Finica
Stefan Cel Mare N 18
RO-707105 SILO COMARNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt

für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 689

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.07.2016
- Aktenzeichen 03193354261/sv
gegen:**

Herrn
Eduard Finica
Stefan Cel Mare N 18
RO-707105 SILO COMARNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 690

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.07.2016
- Aktenzeichen 03193401120/le
gegen:**

Herrn
Joseph-Maria Peeters
Kerkstraat 7A
NL-5961 GC HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 690

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.06.2016
- Aktenzeichen 03240551496/le
gegen:**

Herrn
Andrzej Rafal Gorski
St. Anton-Str. 6
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 690

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.08.2016
- Aktenzeichen 03240567872/sie
gegen:**

Herrn
Jeroen Houben
Wildenkamp 82
NL-5953 GB REUVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.08.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 691

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07./12.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./12.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 21.07.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 30 vom 28. Juli 2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 15.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 691

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen
691

dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 29.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 691

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 29.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 692

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.07./14.07.2010 zwischen den Kreisen Wesel und Viersen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.07./14.07.2010 zwischen den Kreisen Wesel und Viersen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 18.08.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 29.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 692

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „NEW AG für Stadt Viersen, Kanalbau Eichenstraße von ‚An den Herreneichen‘ bis ‚Gerhart-Hauptmann-Straße‘“

Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf den Grundstücken in Viersen, Eichenstraße, Gemarkung Viersen, Flur 9, Flurstück 318, und Flur 110, Flurstücke 2 und 532, zeitweise eine Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.08.2017 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des

Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV.NRW 77).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Viersen, 22.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 692

Bekanntmachung des Abfallbetriebes Viersen

Gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen -ABV- vom 09.12.2005, in der z.Zt. geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 546 bekanntgemachte Vertretungsbefugnis des Herrn Olaf Schmidt wird wegen seines Ausscheidens aus dem Abfallbetriebes wiederrufen.“

Betriebsleiter
RÖDER

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 693

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 1. Änderung und Ergänzung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Anpassung und Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Bolzplatz-Grundstück In der Haag zur Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern im vorderen und zwei Einzelhäusern im rückwärtigen Grundstücksbereich. Darüber hinaus werden die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend erweitert.

Der von der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Brüggen Flur 55, Flurstücke 56, 57, 58 und 108.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

09.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 10.10.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ abgeschlossen.

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Bra/11d „Ortskern Bracht/
Zwischen Neustraße und Marktstraße“,
1. Änderung**

**Aufstellungsbeschluss und Durchführung im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Für das in der vorliegenden Planzeichnung durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit dem Ziel, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau eines Pfarrheimes der Kath. Kirchengemeinde Bracht zu schaffen. Die auf dem Bischof-Dingelstad-Platz verbleibende Fläche wird weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan im

beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

09.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

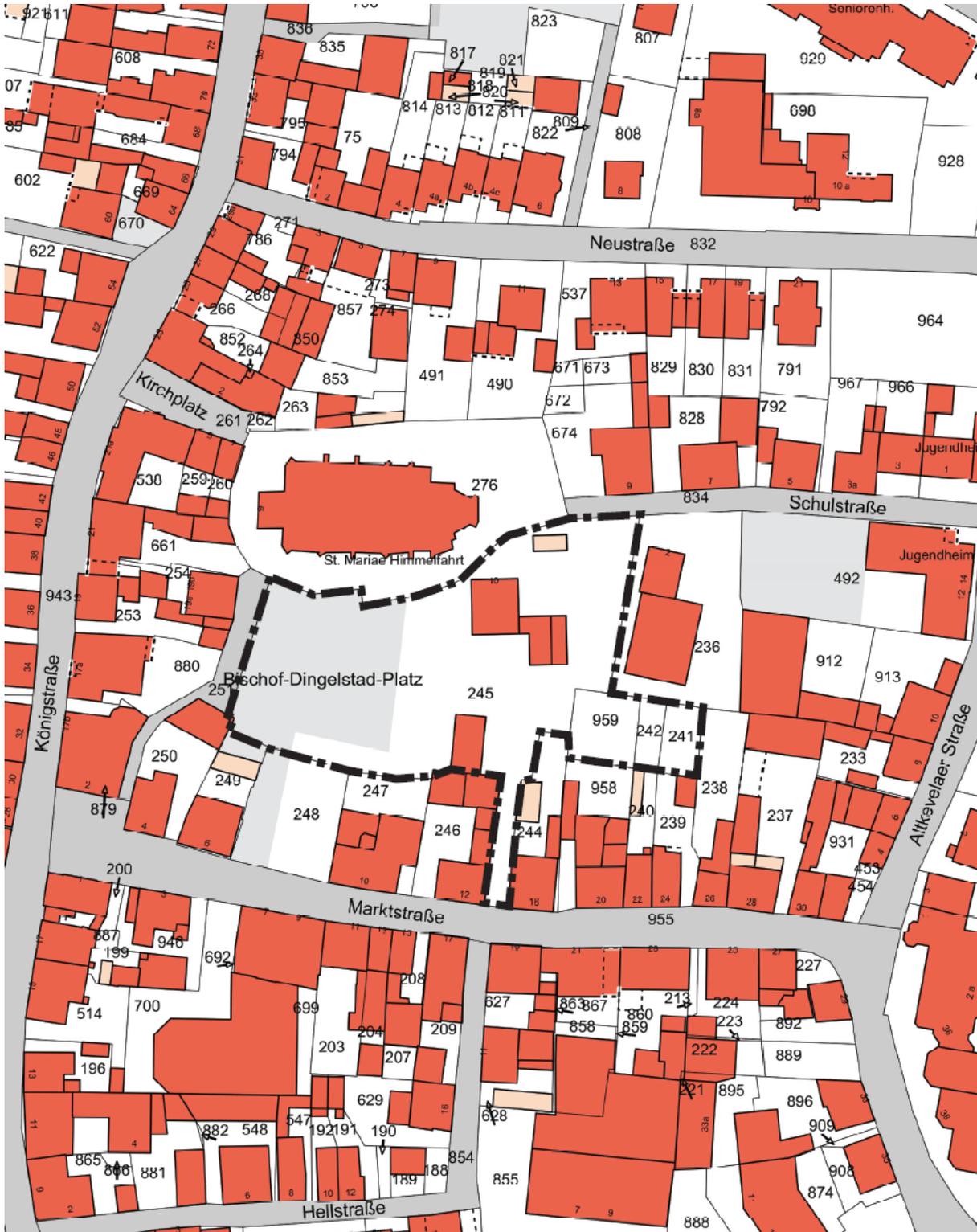
Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 10.10.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 22.08.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggem
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße
und Marktstraße“
1. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 695

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 54. Änderung -Südlich Hülser Straße- Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 54. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche südlich der Hülser Straße zwischen Kempener Außenring und der Bahnstrecke Kleve - Düsseldorf.

Der von der 54. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 54. Änderung wird die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

12.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

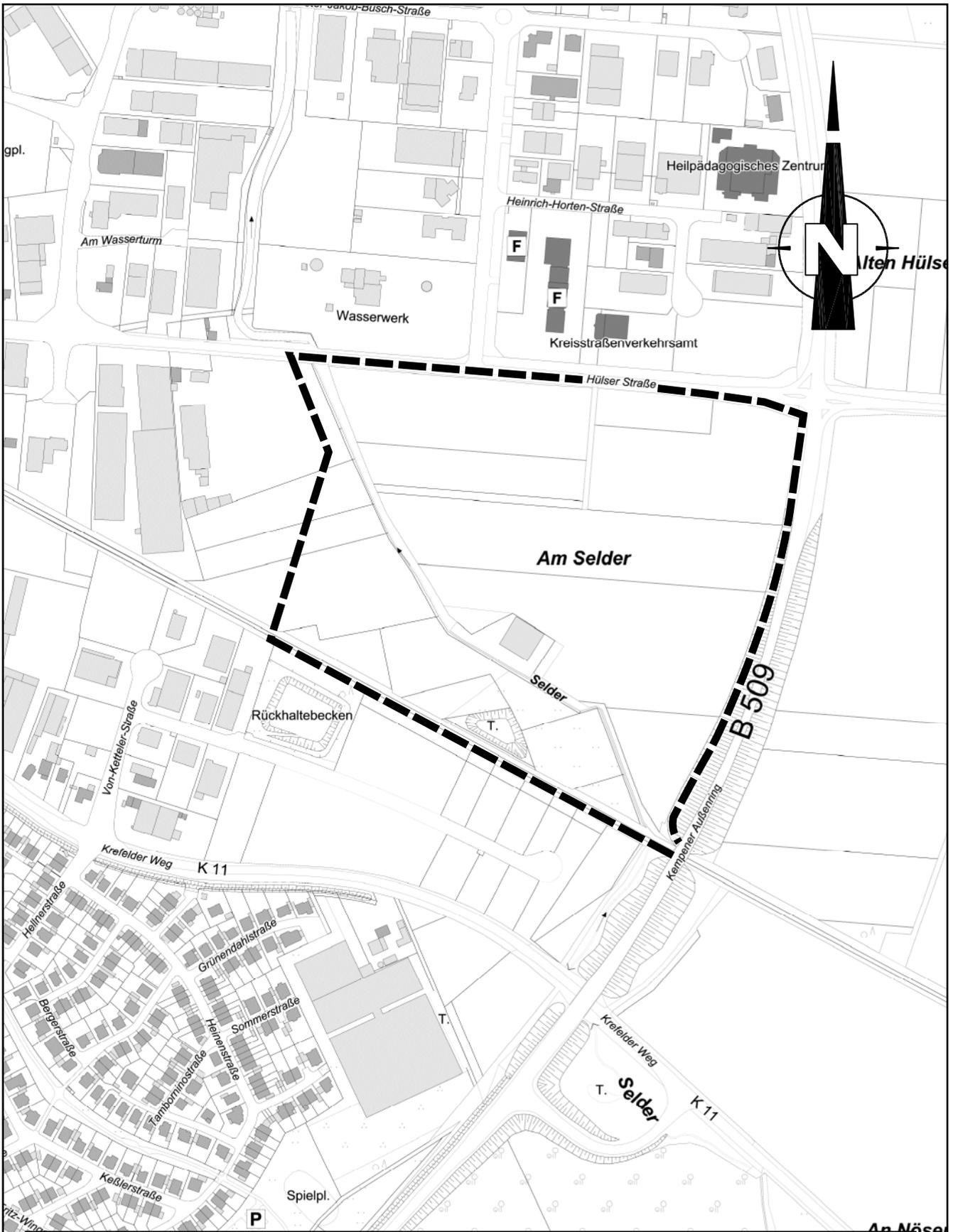
hängt der Vorentwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

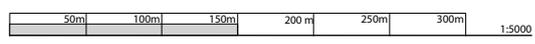
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 24.08.2016

Techn. Beigeordneter
gez. Kahl



Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans
 - südlich Hüser Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 06.09.2016
Um: 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **17. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - Ö hier: Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
 - 3.1
 - Ö hier: Ständige Gäste im Ausschuss für soziale Angelegenheiten
 - 3.2
 - Ö hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Ausschussbesetzung
 - 3.3
- Ö 4 Bewerbung um eine Durchfahrtsetappe bei der Tour de France 2017
- Ö 5 Unterbringung der Asylbewerber
- Ö 6 Handlungskonzept Wohnen
- Ö 7 Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM)
- Ö 8 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße)
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Beschluss
- Ö 9 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße“
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- Ö 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ (Teilbereich A)
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- Ö 11 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung;
hier: Grillen bzw. Picknick des Scheichs Mohammed Bin Raschid al-Maktum im Naturschutzgebiet

- N Mitteilungen der Verwaltung
12
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
13
- N Vergabeangelegenheiten
14
- N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
15

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 26. August 2016

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 699

Bekanntmachung des NetteBetriebs

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Breyell, P 45
Friedhof Lobberich, C 429+430.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 25.11.2016 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 23.08.2016

Die Betriebsleitung
In Vertretung:
gez.
Lankes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 699

Bekanntmachung des NetteBetriebs

Folgende Wahlgräber sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Kaldenkirchen: G 6+7, H 186+187 und T 151
Friedhof Lobberich: A 9+10 und K 116

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 25.11.2016 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 23.08.2016

Die Betriebsleitung
In Vertretung:
gez.
Lankes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 699

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die an

Frau Diana Rummler
Gerhart-Hauptmann-Straße 34
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom 11.04.2016, Kassenzeichen VLST26018258/0025, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 16/S. 75

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 700

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die an

Frau Diana Rummler
Gerhart-Hauptmann-Straße 34
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom 14.07.2016, Kassenzeichen VLST26018258/0027, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 16/S. 75

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 700

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die an

Herrn Andreas Reiland
Gerhart-Hauptmann-Straße 34
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom 14.07.2016, Kassenzeichen VLST26018257/0017, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

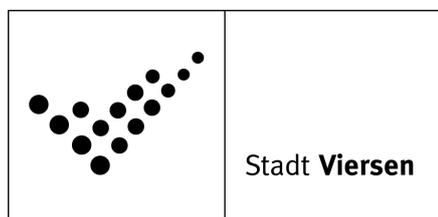
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 16/S. 76

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 700

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 06.09.2016
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
3.		Einwohnerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 05.07.2016
5.	2016/1039/ FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 11. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen

- | | | |
|-----|------------------------|---|
| 6. | 2016/1058/
FB10/III | Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.08.2016; hier: „Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen“ als ständiger Tagesordnungspunkt in jeder Ratssitzung |
| 7. | 2016/1067/
FB10/III | Umbesetzung von Ausschüssen |
| 8. | 2016/1074/
FB10/III | Bestellung eines Mitgliedes des Forensikbeirates der LVR-Klinik Viersen |
| 9. | 2016/1038/
FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2016
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen und Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen nach § 82 GO NRW im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung |
| 10. | 2016/1042/
FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2015
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW und Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW |
| 11. | 2016/1045/
FB20/I | Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2016 übertragenen Haushaltsermächtigungen |
| 12. | 2016/1061/
FB20/I | a) Jahresabschluss 2015 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 |
| 13. | 2016/1065/
FB20/I | a) Jahresabschluss 2015 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 |
| 14. | 2016/1055/
FB50/1 | Beschlussfassung zur Anfrage des Kreises Viersen zur Zusammenlegung des Stadtarchivs Viersen mit dem Kreisarchiv Viersen |

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Geschäfts-Nr.:

D-5302-27

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Die Stadt Viersen hat am 06.07.2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Dülken liegende Grundstück

Dülken, Flur 2, Flurstück 289, Weg 295qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 17.08.2016

Amtsgericht

Minten

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Wolke J. Be

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 703

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Südlich Anrather Straße).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 folgenden Beschluss zur 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit

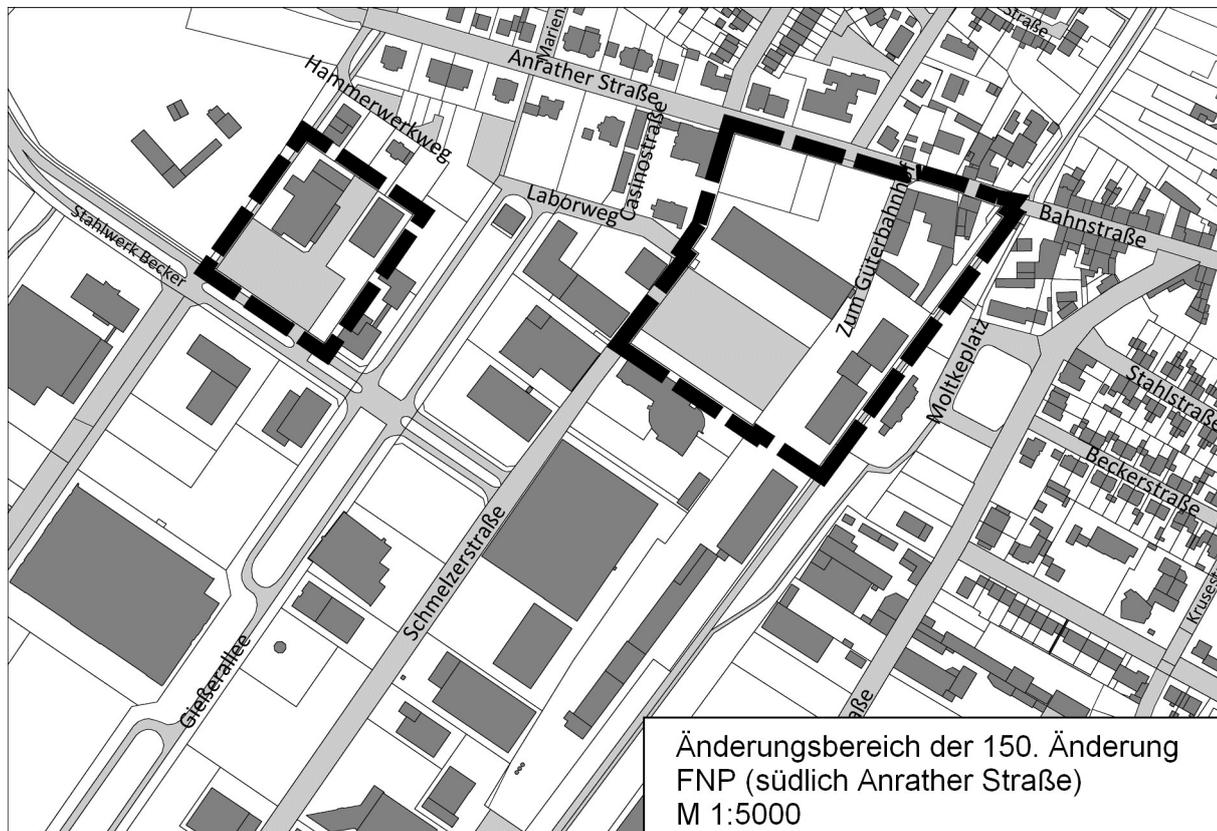
gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung der 150. Änderung (Südlich Anrather Straße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich.

Ziel ist die Änderung der Darstellungen der Sondergebiete südlich der Anrather Straße hinsichtlich der Detaildarstellungen.

Der Änderungsbereich kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden.

Willich, 23.08.2016

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 704

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 44 III W - südlich Anrather Straße -

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 44 III W - südlich Anrather Straße - gefasst:

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt
704

gern. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 44 III W - südlich Anrather Straße -. Der Bebauungsplanbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Ziel der Bauleitplanung ist die Reglementierung von Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet. Der aktuelle Bebauungsplan Nr 44 W, 1. Änderung, ermöglicht im westlichen Teil des Plangebietes einen Lebensmitteldiscounter bis 700 m² Verkaufsfläche sowie einen Getränkemarkt bis 300 m² Verkaufsfläche. Zulässig ist des Weiteren ein Baumarkt mit integriertem Gartencenter bis 6.000m² Gesamtverkaufsfläche. Für den östlichen Bereich des Plangebietes sieht der Bebauungsplan Nr. 44 W die Zulässigkeit eines mit den Kernsortimenten Baustoffe, Gartenprodukte, Tiere und Zooartikel bis 2.700 m² Gesamtverkaufsfläche vor. Des Weiteren ist für Teilbereiche ein Mischgebiet ausgewiesen. In diesem Mischgebiet ist Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Lebensmitteldiscounter mit 800m² Verkaufsfläche sowie ein Tiernahrungsmarkt mit 584 m² Verkaufsfläche. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Raiffeisenmarkt mit ca 1.600 m² Verkaufsfläche. Für den Lebensmitteldiscounter liegt derzeit eine Bauvoranfrage zur Erweiterung der Verkaufsfläche vor.

Mit dem Beschluss des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Willich wurden zentrale Versorgungsbereiche für die Nahversorgung (Nahversorgungszentren) an der Bahnstraße und in Wekeln festgelegt. Durch diese beiden zentralen Versorgungsbereiche ist die Nahversorgung im Westen Willich flächendeckend gegeben. Somit besteht kein Erfordernis mehr für

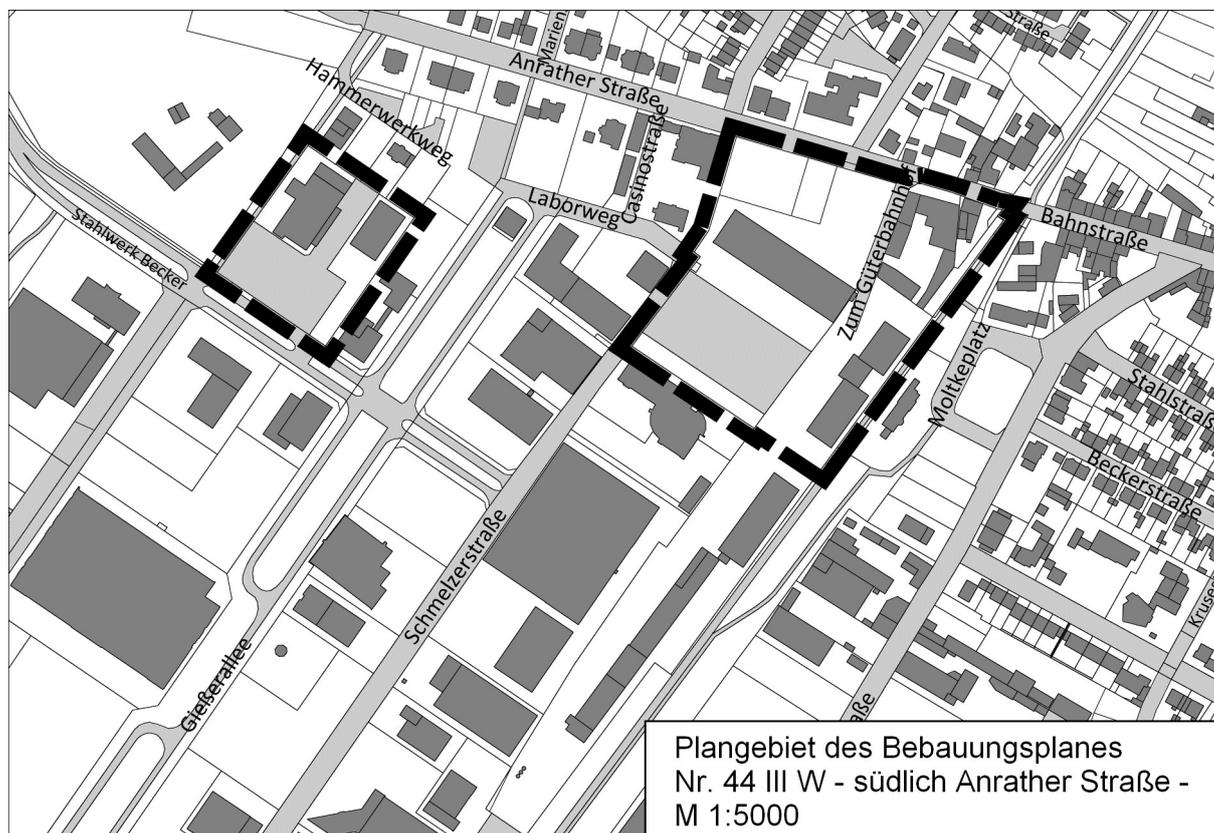
zusätzliche Nahversorgungsstandorte in dem Plangebiet. Die im westlichen Teil des Plangebietes bisher zulässigen Einzelhandelsnutzungen mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten soll daher entfallen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit dem Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen. Die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe werden damit auf den Bestandsschutz gesetzt.

Mit Beschluss des Einzelhandelskonzeptes soll der im Übersichtsplan dargestellte und im Bebauungsplan 44 W - Stahlwerk Becker - als Mischgebiet ausgewiesene Bereich der Nahversorgung dienen. Daher ist in diesem Bereich Einzelhandel zuzulassen.

Im östlichen Teil des Plangebietes soll es für den Bereich, in dem der Bebauungsplan 44 W ein SO2 ausweist und sich der Raiffeisenmarkt befindet bei der Ausweisung eines Sondergebietes zur Absicherung des Bestandsmarktes bleiben. Die Festsetzungen sind unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unzulässigkeit von vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenzen anzupassen.

Willich, 24.08.2016

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 44 III W - südlich Anrather Straße - vom 24.08.2016

Präambel

Auf der Grundlage von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 (1) Ziffern 4, 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung vom 08.04.2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
Willich	30	380
Willich	30	381
Willich	30	1352
Willich	30	1353
Willich	30	1306
Willich	30	1222
Willich	30	1223
Willich	25	885 / Teil
Willich	25	817
Willich	25	891
Willich	25	881
Willich	25	6

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus der beigefügten Karte hervor, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre:

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräftreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gem. § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch ent-

standene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Willich beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 44 III W - südlich Anrather Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.08.2016

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 706

Einwohner am 31. Mai 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2015)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.720	7.722	7.998
Gemeinde Grefrath	14.880	7.334	7.546
Stadt Kempen	34.887	16.994	17.893
Stadt Nettetal	42.621	21.164	21.457
Gemeinde Niederkrüchten	15.761	7.823	7.938
Gemeinde Schwalmthal	19.227	9.490	9.737
Stadt Tönisvorst	29.209	14.254	14.955
Stadt Viersen	76.506	37.105	39.401
Stadt Willich	51.262	24.836	26.426
Kreis Viersen	300.073	146.722	153.351

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 708

Einwohner am 30. Juni 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2015)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.709	7.726	7.983
Gemeinde Grefrath	14.878	7.317	7.561
Stadt Kempen	34.833	16.957	17.876
Stadt Nettetal	42.247	20.911	21.336
Gemeinde Niederkrüchten	15.722	7.761	7.961
Gemeinde Schwalmthal	19.238	9.512	9.726
Stadt Tönisvorst	29.251	14.240	15.011
Stadt Viersen	76.355	36.954	39.401
Stadt Willich	51.239	24.763	26.476
Kreis Viersen	299.472	146.141	153.331

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 708

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
